



Regierungsrat, 9102 Herisau

---

An die Mitglieder  
des Kantonsrates

Herisau, 25. Januar 2022

## **5000.729**

### **Gesetz über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Härtefallgesetz); 2. Lesung**

#### **Nachtrag zu Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. August 2021**

Sehr geehrter Frau Kantonsratspräsidentin  
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen  
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

#### **A. Ausgangslage**

Die Bundesversammlung hat am 17. Dezember 2021 die gesetzliche Grundlage für die kantonalen Härtefallprogramme (Art. 12 Covid-19-Gesetz; SR 818.102) bis Ende 2022 verlängert (vgl. AS 2021 878). Stark von behördlichen Covid-Massnahmen betroffene Unternehmen sollen auch im Jahr 2022 unterstützt werden. Gleichzeitig hat der Bundesrat das Eidg. Finanzdepartement mit der Ausarbeitung einer Härtefallverordnung 2022 beauftragt. Die Härtefallverordnung 2022 soll am 2. Februar 2022 vom Bundesrat verabschiedet und unmittelbar in Kraft gesetzt werden. Damit soll es möglich sein, Unternehmen für Umsatzverluste von Januar bis Juni 2022 für ihre ungedeckten Fixkosten zu entschädigen. Der Regierungsrat hat am 18. Januar 2022 zuhanden des Bundes zur Härtefallverordnung 2022 Stellung genommen. Er begrüsst die Neuaufnahme des Härtefallprogramms für das Jahr 2022.

Eine Übergangsregelung soll den Kantonen genügend Zeit für einen reibungslosen Abschluss des bestehenden Härtefallprogramms 2020/21 einräumen. Der Bundesrat hat zu diesem Zweck am 17. Dezember 2021 die geltende Covid-19-Härtefallverordnung (SR 951.262) angepasst, um den Übergang vom alten zum neuen System sicherzustellen. Mit dieser Verordnungsanpassung können die Unternehmen ihre Gesuche noch bis Ende März 2022 einreichen und die Kantone können die Härtefälle beim Bund bis Ende August 2022 abrechnen. Die Härtefallgesuche zur bestehenden Härtefallverordnung müssen sich auf das Jahr 2020 und/oder 2021 beziehen. Der Regierungsrat hat sich für die Verlängerung des kantonalen Härtefallprogramms bis Ende De-



zember 2021 entschieden. Am 25. Januar 2022 hat der Regierungsrat zu diesem Zweck die Vorläufige Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (kantonale Covid-19-Härtefallverordnung; bGS 911.2) geringfügig angepasst und sofort in Kraft gesetzt.

Mit dem vorliegenden Nachtrag zu Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 17. August 2021 beantragt der Regierungsrat die Änderung von Art. 12 Abs. 1 und Abs. 3 des Covid-19-Härtefallgesetzes. Damit wird die gesetzliche Grundlage geschaffen, um das kantonale Härtefallprogramm bis Ende 2022 zu verlängern und die kantonalen Ausführungsbestimmungen auf das neue Bundesrecht auszurichten.

Das Departement Bau und Volkswirtschaft hat die Kommission Bau und Volkswirtschaft am 25. Januar 2022 über den vorliegenden Nachtrag informiert.

## **B. Erwägungen**

Die Verlängerung der Härtefallprogramms 2020/21 bis Ende Dezember 2021 hat keine Anpassung des Covid-19-Härtefallgesetzes zur Folge. Jedoch muss das Gesetz aufgrund der absehbaren Härtefallhilfen 2022 in zwei Punkten geändert werden.

### Art. 12 Abs. 1

Der Gesetzesentwurf knüpft in Art. 1 Abs. 1 sowie Art. 3 Abs. 1 lit. a explizit an die Covid-19-Härtefallverordnung vom 25. November 2020 an. Für die Härtefallhilfen 2022 wird jedoch die neue Covid-19-Härtefallverordnung 2022 vom Februar 2022 massgebend sein. Aus diesem Grund soll Art. 12 Abs. 1 mit dem Satz ergänzt werden, dass der Regierungsrat den Vollzug des Gesetzes auf den 1. Januar 2022 an neues Bundesrecht anpassen kann. Eine solche umfangreiche Delegation an den Regierungsrat erscheint vorliegend unproblematisch, weil die neuen Verordnungsbestimmungen des Bundes ab Anfang Februar 2022 bekannt sein dürften und die Geltungsdauer der Gesetze von Bund und Kanton in jedem Fall bis zum 31. Dezember 2022 beschränkt ist.

### Art. 12 Abs. 3

Das bisher auf 31. Dezember 2021 befristete Gesetz soll analog zum Bund bis zum 31. Dezember 2022 verlängert werden.

Die Vorläufige Verordnung wird mit der Inkraftsetzung des neuen Gesetzes aufgehoben, wobei altrechtliche Verfügungen rechtsgültig bleiben. Die neue durch den Regierungsrat noch zu erlassende Verordnung muss auf die neuen bundesrechtlichen Bestimmungen (Härtefallverordnung 2022) ausgerichtet sein und soll möglichst schnell rückwirkend auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden, damit möglichst bald Härtefallhilfen fürs 2022 geleistet werden können. Die neue Verordnung hätte zuerst die Funktion einer vorläufigen Verordnung und würde mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ordentliches Recht.



## C. Auswirkungen

### 1. Verlängerung Härtefallprogramm 2020/21

#### a) Finanziell

Aufgrund der behördlich angeordneten Massnahmen ist in erster Linie mit Gesuchen aus der Gastronomie-, der Reise- und Transport-, der Fitness- sowie der Eventbranche zu rechnen. Es ist von rund 140 neuen Gesuchen für die Periode von Juli bis Dezember 2021 auszugehen. Den Unternehmen sind vor allem ab September 2021 ungedeckte Fixkosten entstanden.

Im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 wurden in den oben erwähnten Branchen pro Monat Härtefallentschädigungen von insgesamt Fr. 485'000 geleistet. Es ist davon auszugehen, dass rund vier Monate im gleichen Masse entschädigt werden müssen. Somit ist von Entschädigungen von knapp 2,0 Mio. Franken auszugehen (4 Monate \* Fr. 485'000). Davon trägt der Bund 70 %. Für Appenzell Ausserrhoden verbleiben somit Kosten von rund Fr. 600'000.

Bei den meisten der zu erwartenden Gesuche wird die rechtskräftige Härtefall-Verfügung in Wiedererwägung gezogen werden müssen. Es wird mit einem Aufwand für die drei externen Experten des Beurteilungsgremiums von rund Fr. 50'000 gerechnet.

#### b) Personell

Für die formelle und materielle Prüfung der rund 140 Gesuche ist im Amt für Wirtschaft und Arbeit mit einem hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu rechnen. Hinzu kommen zahlreiche Anfragen der Unternehmen, die wie gewohnt im Rahmen der Hotline AWA beantwortet werden.

### 2. Härtefallprogramm 2022

#### a) Finanziell

Die aktuellen Massnahmen des Bundes schränken primär die Gastronomiebranche, die Reise- und Transportbranche, die Fitnessbranche und die Eventbranche ein. Sekundär sind auch Gesuche aus der Branche Bildung/Kurse sowie aus der Zulieferbranche für die primären Branchen zu erwarten. Aufgrund des bisherigen Härtefallprogramms wird erwartet, dass rund 85 % aller bereits unterstützten Unternehmen resp. insgesamt rund 150 Unternehmen ein neues Gesuch für Härtefallhilfen 2022 einreichen werden.

Im Zeitraum von März 2020 bis Juni 2021 wurden pro Monat durchschnittlich Härtefallentschädigungen von Fr. 633'000 geleistet. Das Härtefallprogramm 2022 ist für Umsatzverluste von Januar bis Juni 2022 vorgesehen. Somit ist von maximalen Entschädigungen von 3,3 Mio. Franken auszugehen (6 Monate \* Fr. 633'000 \* 85 %). Davon finanziert der Bund 70 %. Für Appenzell Ausserrhoden ergeben sich somit maximal zu erwartende Härtefallkosten von 1,0 Mio. Franken.

Hinzu kommt der Aufwand für die externen Experten des Beurteilungsgremiums von rund Fr. 50'000.


**b) Personell**

Für die formelle und materielle Prüfung der rund 150 Gesuche ist im Amt für Wirtschaft und Arbeit mit einem hohen zusätzlichen Arbeitsaufwand zu rechnen. Hinzu kommen zahlreiche Anfragen der Unternehmen, die wie gewohnt im Rahmen der Hotline AWA beantwortet werden.

**D. Finanzierung**

Im Voranschlag 2021 und 2022 sind für Härtefallmassnahmen zugunsten von Unternehmungen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie keine Mittel enthalten.

Vorliegend hat der Regierungsrat gestützt auf Art. 87 Abs. 4 KV eine vorläufige Verordnung erlassen und auf den 1. Februar 2021 in Kraft gesetzt. Mit der Inkraftsetzung der regierungsrätlichen „Dringlichkeitsverordnung“ sind die Voraussetzungen für eine Kreditüberschreitung nach Art. 15 Abs. 1 lit. a des Finanzhaushaltsgesetzes (FHG; bGS 612.0) gegeben (gebundene Ausgabe). Die Staatsrechnung kann mit den entsprechenden Ausgaben belastet werden. Mit dem Erlass und der Inkraftsetzung des Covid-19-Härtefallgesetzes gelten die damit zusammenhängenden Ausgaben ebenfalls als gebunden im Sinnen von Art. 7 FHG.

**E. Antrag**

Der Regierungsrat beantragt Ihnen,

den Entwurf eines Gesetzes über die Härtefallmassnahmen für Unternehmen im Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie im Sinne der Erwägungen anzupassen.

Im Namen des Regierungsrates

Sign. Dölf Biasotto

sign. Roger Nobs

Dölf Biasotto, Landammann

Roger Nobs, Ratschreiber

Beilagen

Beilage 1.6

Ergänzungsantrag Regierungsrat, Synopse